



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 2

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin des „Kurier“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.

Ein Leser wandte sich aufgrund des Artikels „Propagandaminister Kickl ist als Polizeichef eine Fehlbesetzung“ an den Presserat, erschienen am 26.09.2018 auf „www.kurier.at“.

Der Beitrag handelt von Herbert Kickl und der Anordnung des Innenministeriums, bei der Informationsweitergabe jene Medien zu bevorzugen, die sich gegenüber der Regierung wohl verhalten. Der Autor sieht es als illegitim und nicht hinnehmbar an, Medien an der Recherche zu hindern. Der ehemalige Propagandachef von Haider und Strache stehe als Minister in Dienst und Sold aller Staatsbürger und nicht mehr der FPÖ. Als Minister bleibe einer, der noch immer auf Wahlkampf gepolt sei, eine gefährliche Drohung.

Der Leser kritisiert, dass in der Überschrift das Wort „Propagandaminister“ verwendet wird. Seiner Ansicht nach werde hier bewusst versucht, zum Naziregime eine Parallele zu ziehen. Er betrachtet die Verwendung des Begriffs im Bericht als Verharmlosung der NS-Gräueltaten. Die Situation 2018 in Österreich sei mit dem Nazi-Regime in keiner Weise vergleichbar.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich hier um einen Kommentar handelt. Kommentare enthalten persönliche Meinungen und Wertungen. Die Meinungsfreiheit reicht hier besonders weit.

Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach betont, dass bei Kommentaren auch Meinungen vertreten werden können, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren. Kommentare dürfen empören und polarisieren – dieser Grundsatz ist von der Medienfreiheit gedeckt. (siehe z.B. die Fälle 2014/126; 2015/23, 2016/004, 2018/183).

Zudem genießen Politikerinnen und Politiker grundsätzlich weniger Persönlichkeitsschutz als Privatpersonen. Dies ist damit zu rechtfertigen, dass Politikerinnen und Politiker bewusst die Öffentlichkeit suchen. Jeder ihrer Auftritte steht unter genauer und kritischer Beobachtung – nicht nur durch die Medien, sondern auch durch die Öffentlichkeit (siehe die Entscheidungen 2014/194 und 2015/104).

Herbert Kickl ist als Regierungsmitglied für ein zentrales Ministerium zuständig. Er nimmt in besonders hohem Maße am öffentlichen Leben teil. Ein E-Mail seines Ministeriums an die Landespolizeisprecher, wonach jene Medien, die kritisch berichten, weniger Informationen bekommen sollen, sorgte für harsche Reaktionen. Der Autor des vorliegenden Kommentars reiht sich in die zahlreichen Stimmen der Kritiker des Ministers ein. Aufgrund des umstrittenen E-Mails aus dem Ministerium entschied sich der Autor wohl bewusst dafür, den Begriff „Propaganda-Minister“ zu verwenden.

Nach Meinung des Senats muss ein Spitzenpolitiker eine derartige Bezeichnung aushalten, insbesondere dann, wenn es – wie hier – einen konkreten Anlass für die Wortwahl gab. Dadurch soll ein reger Austausch zwischen unterschiedlichen politischen Positionen ermöglicht werden (siehe den Fall 2018/183). Vor diesem Hintergrund hält der Senat die Verwendung des beanstandeten Begriffs im vorliegenden Fall für ethisch unbedenklich. Dass der Begriff für den Innenminister nicht schmeichelhaft ist, spielt keine Rolle.

Darüber hinaus weist der Senat darauf hin, dass der Begriff „Propaganda“ nicht nur im NS-Sprachgebrauch verwendet wurde, sondern heutzutage auch in vielen anderen Zusammenhängen eingesetzt wird. Der Begriff beschreibt die systematische Verbreitung politischer oder weltanschaulicher Ideen mit dem Ziel, die Allgemeinheit in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. Eine Verharmlosung der NS-Zeit liegt nach Auffassung des Senats somit nicht vor.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
09.10.2018